

Gebührenordnung

der Elterninitiative „Die Maxvorstädter e.V.“

Heißstraße 45, 80798 München

01. September 2024

§1 Allgemeine Voraussetzungen

1. Mitgliedsbeiträge, Essensgeld und Elternentgelte gelten pro Kind.
2. Die Gebührenordnung wird den Erziehungsberechtigten mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.
3. Die Eltern müssen dem Einzug der Mitgliedsbeiträge, Essensgeld und Elternentgelte per Lastschriftverfahren zustimmen.

§2 Elternentgelte

1. Das monatliche Elternentgelt für ein Kind in der Krippe, das den gewöhnlichen Aufenthalt in München hat, ist nach dem Einkommen der Eltern wie folgt gestaffelt:

Einkünfte Euro	Über 3 bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 60.000	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
bis einschließlich 70.000	115,00	130,00	145,00	160,00	175,00	190,00	205,00
bis einschließlich 80.000	130,00	147,00	164,00	181,00	198,00	215,00	232,00
über 80.000	145,00	162,00	179,00	196,00	213,00	230,00	250,00

Das hier angegebene Elternentgelt wird bei Krippenkindern, die zum 1. September des Kindergartenjahres über 3 Jahren alt sind, durch den Betreuungszuschuss des Freistaates Bayern bzw. durch Ausgleichszahlungen der Stadt München für Kinder, die kein Anrecht auf den Betreuungszuschuss haben, um 100 € reduziert. Somit beläuft sich das tatsächliche Elternentgelt für ein Kind in der Krippe, das zum 1. September des Kindergartenjahres 3 Jahre oder älter ist und den gewöhnlichen Aufenthalt in München hat, maximal auf 250 € Euro (bei Einkommen über 80.000 € und über 9 Stunden Buchungsdauer).

2. (1) Das Einkommen der Eltern wird von der zuständigen Stelle der Stadt München auf gemeinsamen Antrag des Vereinsvorstands und der Eltern geprüft. Es gilt die Einkommensdefinition der Stadt. Die dazu benötigten Unterlagen sind von den Eltern bei der Stadt einzureichen. Solange dem Vereinsvorstand kein Feststellungsbescheid der Stadt München vorliegt wird das maximale Elternentgelt erhoben. Sobald der Feststellungsbescheid dem Vereinsvorstand vorliegt, wird die Differenz zum maximalen Elternentgelt rückerstattet.
- (2) Wenn die Eltern Hilfedürftigkeit nachweisen können, kann der Vereinsvorstand das Elternentgelt sofort auf die entsprechende Höhe festzusetzen.
3. (1) Falls das Kind kindergeldberechtigt ist und ein oder mehrere ältere kindergeldberechtigte Geschwisterkinder mit dem Kind im selben Haushalt leben, dann wird das Elternentgelt ermäßigt.
- (2) Um eine Ermäßigung zu erhalten müssen die Eltern einen Antrag beim Vereinsvorstand stellen und dazu eine Kopie der Kindergeldbescheinigungen des betreffenden Kindes und der Geschwisterkinder vorlegen. Solange diese nicht vorliegen wird die Ermäßigung nicht gewährt.
- (3) Bei einem älteren kindergeldberechtigten Geschwisterkind wird das Elternentgelt um eine Einkommensstufe verringert, bei zwei oder mehreren älteren kindergeldberechtigten Geschwisterkindern entfällt das Elternentgelt zur Gänze.
4. Das monatliche Elternentgelt für ein Kind im Kindergarten, das den gewöhnlichen Aufenthalt in München hat, ist wie folgt festgelegt:

Buchungsdauer						
bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	über 9
Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
38 €	48 €	58 €	69 €	79 €	90 €	100 €

Das hier angegebene Elternentgelt wird durch den Betreuungszuschuss des Freistaates Bayern bzw. durch Ausgleichszahlungen der Stadt München für Kinder, die kein Anrecht auf den Betreuungszuschuss haben, vollkommen übernommen. Somit beläuft sich das tatsächliche Elternentgelt für ein Kind im Kindergarten, das zum 1. September des Kindergartenjahres 3 Jahre oder älter ist und den gewöhnlichen Aufenthalt in München hat, auf 0 Euro.

Da für Kinder, die zum 1. Januar des laufenden Kindergartenjahres noch keine 3 Jahre alt sind, die Ausgleichszahlung der Stadt nicht gezahlt wird, wird bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (auch wenn sie im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) der oben genannte Betrag fällig.

5. Für ein Kind, das den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München hat, gelten folgende Elternentgelte:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	133,00 €	201,00 €	259,00 €	323,00 €	389,00 €	453,00 €	511,00	549,00 €	582,00 €
	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			105,00 €	135,00 €	163,00 €	192,00 €	221,00 €	250,00 €	278,00 €

§3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag kann, wenn es die Finanzlage des Vereins zulässt, einkommensabhängig gestaffelt werden. Die Einkommensabhängigkeit ist in Prozent des Vollbeitrags wie folgt festgelegt:

Einkommen der Eltern in Euro	Prozentuale Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge
bis 50.000	10%
bis 60.000	37%
bis 70.000	69%
bis 80.000	88%
über 80.000	100%

2. Das Einkommen der Eltern wird analog zu §2 Satz 2 bestimmt. Falls die Stadt München die Prüfung nicht übernimmt, wird das Einkommen auf Basis des zu versteuernden Einkommens, zu entnehmen aus dem Steuerbescheid des Vorjahres, durch den Kassenwart geprüft.
3. Für ein Kind, das den gewöhnlichen Aufenthalt in München hat, beträgt der volle Mitgliedsbeitrag pro Kind und Monat im Kindergarten 224 Euro und in der Krippe 209 Euro.

§4 Kaution

1. Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages ist für jedes Kind einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe von 600 Euro fällig, soweit nicht in früheren Betreuungsverträgen ein anderer Betrag vereinbart wurde.

2. Die Aufnahmegebühr wird nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung nicht zurückgezahlt.

§5 Essensgeld

Das Essensgeld wird kostendeckend kalkuliert. Es beträgt derzeit 110 Euro pro Kind und Monat.

§5 Fälligkeit und Buchungsbeleg

1. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags, Elternentgelts und Essensgelds wird den Erziehungsberechtigten anhand eines Buchungsbelegs mitgeteilt.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, das Elternentgelt und das Essensgeld werden frühesten ab dem 25. des Vormonats per Lastschrift eingezogen.

§5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Sie kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.